

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf („AEB“)

Einkäufer:

Stahlbau Schwärzler GmbH
Am Schäferhof 1
88316 Isny / Allgäu
T +49(0)7562.976585.0
F +49(0) 7562.976585.19
stahlbau@schwaerzler.de

- im Folgenden „Schwärzler“ genannt -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen betreffend die Stahlbau Schwärzler GmbH sowie betreffend die mit der Stahlbau Schwärzler GmbH im Sinne der § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam: „Schwärzler“) erfolgen **ausschließlich** auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (nachfolgend: „AEB“). Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433 ff., 650 BGB).
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass im Einzelfall wieder auf diese AEB hingewiesen werden muss.
- (3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Diesen AEB widersprechende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (bzw. Teile derselben) gelten nur, wenn und soweit Schwärzler vorab seine ausdrückliche Zustimmung in Textform erklärt. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und Schwärzler dem nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn Schwärzler in Kenntnis der Bedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen zur Erfüllung annimmt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen) sowie individuelle Angaben in Bestellungen von Schwärzler haben Vorrang vor den Regelungen dieser AEB.
- (5) Fachliche Handelsklauseln und deren Abkürzungen sind gemäß den maßgebenden Branchenleitlinien in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. (z.B. *ICC Incoterms*).

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von Schwärzler gelten frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner Schwärzler zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Vorbehaltlich einer gesonderten Annahmefrist im Einzelfall ist der Vertragspartner gehalten, Bestellungen von Schwärzler innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen mindestens in Textform zu bestätigen.
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der gesonderten Annahme durch Schwärzler.

§ 3 Vertragsleistungen/Beschaffenheit

- (1) Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von Schwärzler in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht auf Grundlage einer Individualvereinbarung dies für den Einzelfall anderweitig vereinbart ist (z.B. Selbstbelieferungsvorbehalt, Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Beschaffenheit von Leistungen bestimmt sich nach den zwischen Schwärzler und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen (Produkt-)Beschreibungen, die – auch durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Schwärzler – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dies gilt unberührt davon, ob die Produktbeschreibung von Schwärzler oder dem Vertragspartner stammt.
- (3) Bei Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder aus dessen Werbung, insbesondere im Internet, ergibt.

§ 4 Liefermodalitäten/Gefahrübergang

- (1) Von Schwärzler in der Bestellung angegebene Lieferzeiten, denen der Vertragspartner nicht unverzüglich, insbesondere bei Bestätigung widersprochen hat, sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Schwärzler unverzüglich in Textform und unter Angabe der jeweiligen Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten (voraussichtlich) nicht eingehalten werden können.
- (2) Lieferungen erfolgen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „frei Haus“/„DDP“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, erfolgen Lieferungen an den Geschäftssitz von Schwärzler (am Schäferhof 1, 88316 Isny (Allgäu)). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung sowie eine etwaige Nacherfüllung des Vertragspartners.
- (3) Lieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Charge, Schmelznummer etc.) von Schwärzler (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat Schwärzler hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein wird der Vertragspartner Schwärzler eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Schwärzler über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Textform sind in den jeweiligen Bestellungen angegebene Preise bindend und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (brutto), wenn die Umsatzsteuer bzw. deren zuzüglicher Anfall nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Textform schließen Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen oder vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung des Vertragspartners zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Lieferbedingungen oder Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

- (4) Bei Banküberweisung gelten Zahlungen als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Schwärzler vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ausführenden Bank eingeht. Schwärzler haftet nicht für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken.
- (5) Schwärzler schuldet gegenüber Vertragspartnern, die Kaufleute sind, keine Fälligkeitszinsen (§ 352 f. HGB). Ansprüche des Vertragspartners auf Verzugszinsen im Falle des Zahlungsverzugs bleiben davon unberührt.

§ 6 Schuldnerverzug/Annahmeverzug

- (1) Gerät der Vertragspartner mit der Leistung in Verzug (Schuldnerverzug), ist Schwärzler berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere auf Verzugs- und oder Fälligkeitszinsen– pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von einem (1) Prozent des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet und vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Schwärzler bleibt neben den gesetzlichen Ansprüchen aus dem Schuldnerverzug sowie der Pauschale gemäß Absatz (1) die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens vorbehalten.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzugs muss der Vertragspartner Schwärzler die Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Schwärzler eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist (z.B. für die Beistellung von Material o.Ä.).
- (4) Im Falle des Annahmeverzugs kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn Schwärzler zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung schuldhaft zu vertreten hat.

§ 7 Regelungen betreffend den Eigentumserwerb/Eigentumsvorbehalte

- (1) Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen (Weiterverarbeitungen) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner werden namens und für Schwärzler vorgenommen.
- (2) Vorbehaltlich gesonderter Individualvereinbarung für den Einzelfall erfolgen Übereignungen auf Schwärzler unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nimmt Schwärzler im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- (3) Schwärzler bleibt im Falle eines gesondert vereinbarten Eigentumsvorbehalts im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Weitergehende Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein erweiterter, weitergeleiteter und/oder auf die Weiterverarbeitung verlängerter Eigentumsvorbehalt, sind jedenfalls nicht vereinbart und ausgeschlossen.
- (4) Bei Weiterverarbeitungen durch Schwärzler im ordentlichen Geschäftsgang ist bzw. gilt Schwärzler uneingeschränkt als Hersteller. Schwärzler erwirbt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum.

§ 8 Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit

- (1) Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ist Schwärzler zu einer Untersuchung oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss nicht verpflichtet.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Schwärzler beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder im Rahmen einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen

kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

- (3) Die Rügepflicht für entdeckte Mängel bleibt unberührt. Rügen (Mängelanzeigen) von Schwärzler gelten jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig (§ 377 (1), (2) HGB), wenn sie innerhalb von zwölf (12) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab der Lieferung abgesendet werden.

§ 9 Gewährleistung/Lieferantenregress

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gilt hinsichtlich der Gewährleistung Folgendes:
- (2) Schwärzler steht zunächst der Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) zu, und zwar nach Wahl von Schwärzler in Form der Nachbesserung oder Neulieferung. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware nach ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner, auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Schwärzler haftet auf Schadensersatz wegen unberechtigter Mängelbeseitigungsverlangen nur im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verkennung der Mangelfreiheit.
- (3) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist Schwärzler berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Schwärzler nicht (mehr) zumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßigen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Sachlagen wird Schwärzler den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus der Selbstvornahme, unterrichten. Im Übrigen bestehen, unter den jeweiligen Voraussetzungen, die gesetzlichen Rechte zur Minderung des Kaufpreises und zum Rücktritt vom Vertrag sowie Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (4) Schwärzler stehen neben der Gewährleistung uneingeschränkt die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb der Lieferkette zu (Lieferantenregress) nach folgender Maßgabe zu: Schwärzler ist berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die Schwärzler gegenüber Abnehmern im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das Recht zur Wahl der Form Nacherfüllung wird hierdurch nicht eingeschränkt. Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die mangelhaften Sachen durch Schwärzler, den Abnehmer von Schwärzler und/oder einen Dritten, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurden (z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation).
- (5) Schwärzler wird den Vertragspartner vor Anerkennung und/oder Erfüllung von Abnehmern geltend gemachter Rechte und Ansprüche (einschließlich Aufwendungsersatz) über den Vorgang benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Textform bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme in Textform nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schwärzler gegenüber dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als tatsächlich geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (6) Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen sowie Ansprüchen aus Lieferantenregress gilt Folgendes:
1. Abweichend von § 438 (1) Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für alle vertraglichen Mängelansprüche **drei (3) Jahre**, auch für Ansprüche von Schwärzler aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt.

2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, soweit eine Abnahme erforderlich oder gesondert vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 3. Ansprüche von Schwärzler aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange und soweit Dritte ihre Rechte – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Schwärzler geltend machen können.
 4. Soweit Schwärzler wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der (vereinbarten) Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- (7) Selbstständige Garantien und Beschaffenheitsgarantien des Vertragspartners bleiben unberührt.

§ 10 Produkthaftung/Produzentenhaftung des Vertragspartners

- (1) Ist der Vertragspartner für einen Produktfehler/Produktschaden verantwortlich, hat Schwärzler insoweit Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners liegt.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von Schwärzler durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von etwaigen Rückrufmaßnahmen wird Schwärzler den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Vertragspartner wird Schwärzler auf Anfrage, ggf. auch vor Vertragsschluss, unverzüglich in Textform über abgeschlossene oder abschließbare Produkthaftpflichtversicherungen und deren Inhalt, insbesondere deren Deckungssummen je Personen-/Sachschaden informieren.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Schwärzler bleiben unberührt.

§ 11 Haftung von Schwärzler

- (1) Die Schadensersatzhaftung von Schwärzler wegen Vertragspflichtverletzungen, wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und wegen unerlaubter Handlung ist nach folgender Maßgabe beschränkt und begrenzt.
- (2) Die Schadensersatzhaftung von Schwärzler nach zwingendem Gesetzesrecht (z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz-ProdHG), bleibt unberührt und bestehen.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet Schwärzler bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.
- (4) Über den Anwendungsbereich der Absätze (2) und (3) hinaus haftet Schwärzler für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von Schwärzler der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Rahmen ist die Ersatzpflicht von Schwärzler für Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme der Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung von Schwärzler beschränkt. Schwärzler ist bereit, dem Vertragspartner auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.
- (5) In sonstigen Fällen haftet Schwärzler nur für Schäden infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens gesetzlicher Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Übernahme von Garantien.

§ 12 Geistiges Eigentum/Gewerbliche Schutzrechte/Geheimhaltung

- (1) Schwärzler behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Rechte vor, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie Rechte nach dem Geschäftsgeheimnisschutz, insbesondere Ansprüche aus dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG).
- (2) Von Schwärzler überlassene Unterlagen wird der Vertragspartner ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung verwenden und unverzüglich nach Erfüllung bzw. anderweitiger Erledigung des Vertrags (z.B. Rücktritt, Kündigung) an Schwärzler zurückgeben. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung zu einer Offenlegung vorab in Textform sind von Schwärzler überlassene Unterlagen gegenüber Dritten streng geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt und gehen dieser Regelung vor. Gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, insbesondere Ansprüche von Schwärzler nach dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG), bleiben unberührt.
- (3) Die Verpflichtungen gemäß Absatz (1) gelten entsprechend für von Schwärzler überlassene Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Schwärzler dem Vertragspartner zur Vertragserfüllung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Reverse Engineering betreffend die vorstehenden überlassenen Gegenstände ist ausdrücklich untersagt.

§ 13 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Schwärzler im gesetzlichen Umfang zu. Schwärzler ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Schwärzler gegenüber dem Vertragspartner (noch) Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen zustehen.
- (2) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen Schwärzler und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen, denen diese AEB zugrunde liegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen Schwärzler und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen, denen diese AEB zugrunde liegen, ist Kempten, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Schwärzler ist unberührt des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands berechtigt, gerichtliche Hilfe auch bei dem am Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags, einschließlich dieser AEB im Übrigen unberührt. Die betroffenen Klauseln sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Gehalt in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für planwidrige und daher ergänzungsbedürftige Regelungslücken.
